

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1983	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 82	Verordnung zur weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit Ändert GVBl. II 24-24	1
4. 1. 83	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1983 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1983) GVBl. II 70-117	2

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1982** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluß des Bandes einzufügen.

Verordnung zur weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit*)

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1981 (GVBl. I S. 148) wird verordnet:

Artikel 1

In der Eingangsformel der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 298), geändert durch Verordnung vom 7. August 1982 (GVBl. I S. 212), wird der Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Fulda, Hanau, Kassel und Marburg“ durch den Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-24

Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 1983
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1983)*

Vom 4. Januar 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten
Studiengängen werden zur Aufnahme in
das erste Fachsemester an den Hoch-
schulen des Landes Hessen im Sommer-
semester 1983 folgende Zulassungszah-
len festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Fachhochschule Darmstadt	
Kunststofftechnik	77
Maschinenbau	40
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	184
Chemie	35
Lebensmittelchemie	15
Medizin	226
Pädagogik	115
Pharmazie	71
Psychologie	49
Rechtswissenschaft	258
Volkswirtschaft	134
Wirtschaftspädagogik	15
Zahnmedizin	61
b) Studiengang mit dem Abschluß	
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	36
3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	0
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	18
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	24
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Schauspiel	9

*) GVBl. II 70-117

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen	50
Elektrotechnik	40
Feinwerktechnik	30
Sozialarbeit	120
Verfahrenstechnik	25
Wirtschaft	60
5. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft	35
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaft	40
Erziehungswissenschaft	40
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Medizin	185
Volkswirtschaft	40
Zahnmedizin	30
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	40
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	60
Elektrotechnik, Studienort Gießen	60
Energie- und Wärmetechnik	40
Maschinenbau, Studienort Friedberg	40
Maschinenbau, Studienort Gießen	40
Technisches Gesundheitswesen	70
Wirtschaft	45
8. Gesamthochschule Kassel	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom	
Elektrotechnik (Aufbaustudiengang)	30
Maschinenbau (Aufbaustudiengang)	30
9. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	75
Biologie	54
Kunstgeschichte	41
Medizin	198
Pharmazie	92
Rechtswissenschaft	139
Volkswirtschaft	40
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	10

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
10. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	47
Bauingenieurwesen	40
Elektrotechnik	40
Innenarchitektur	24
Kommunikationsdesign	30
Maschinenbau	40
Physikalische Technik	40
Wirtschaft	45

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Sommersemester 1983 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule Darmstadt

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Biologie
- Elektrotechnik
- Geographie
- Geologie
- Informatik
- Maschinenbau
- Meteorologie
- Mineralogie
- Pädagogik
- Papieringenieurwesen
- Psychologie
- Soziologie
- Vermessungswesen
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
technische Fachrichtung Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
technische Fachrichtung Maschinenbau

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
alle Studiengänge

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung
alle Studiengänge (Aufbaustudium ist jedoch möglich)

2. Fachhochschule Darmstadt

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Chemische Technik
- Elektrotechnik
- Industriedesign
- Informatik
- Innenarchitektur
- Kommunikationsdesign
- Mathematik
- Sozialpädagogik

**3. Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister
 - Biologie
 - Geologie
 - Geophysik
 - Informatik
 - Kulturanthropologie und europäische Ethnologie
 - Kunstgeschichte/Kunstpädagogik
 - Meteorologie
 - Mineralogie
 - Musikwissenschaft/Musikpädagogik
 - Völkerkunde
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)
 - Biologie
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - Biologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - Biologie

**4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)

5. Fachhochschule Frankfurt am Main

Maschinenbau
Sozialpädagogik
Vermessungswesen
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)

6. Fachhochschule Fulda

Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Wirtschaftsinformatik

7. Justus Liebig-Universität Gießen

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt)
 - Agrarwissenschaft
 - Anglistik
 - Biologie
 - Drama, Theater, Medien
 - Geologie
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft
 - Romanistik
 - Tiermedizin
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - Biologie
 - Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - Biologie
 - Sport

- d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
alle sonderpädagogischen Fachrichtungen
- e) Aufbaustudiengänge
Deutsch als Fremdsprache
Weinbau und Oenologie

8. Fachhochschule Gießen-Friedberg

Mathematik
Wirtschaftsingenieurwesen

9. Gesamthochschule Kassel

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
 - Agrarwirtschaft
 - Anglistik
 - Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung
 - Ausländerpädagogik (Erweiterungsstudiengang)
 - Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang)
 - Bauingenieurwesen
 - Elektrotechnik
 - Maschinenbau
 - Mathematik
 - Physik
 - Romanistik
 - Soziale Gerontologie (Aufbaustudiengang)
 - Sozialwesen
 - Supervision (Aufbaustudiengang)
 - Wirtschaftswissenschaften
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Künstlerische Abschlußprüfung
 - Graphic Design
 - Industrial Design
 - Kunst
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe
alle Studiengänge
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe
alle Studiengänge
- e) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe/Studienstufe
alle Studiengänge
- f) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Diplom
 - Berufspädagogik/Elektrotechnik
 - Berufspädagogik/Metalltechnik
 - Berufspädagogik/Wirtschaftspädagogik

10. Philipps-Universität Marburg

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister
Geographie
Geologie
Humanbiologie
Pädagogik
Psychologie
Völkerkunde

11. Hochschule für Gestaltung Offenbach

Produktgestaltung
Visuelle Kommunikation

12. Fachhochschule Wiesbaden

Gartenbau
Landespflge
Sozialwesen
Weinbau/Getränketechnologie

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung

1982/83 vom 30. Juni 1982 (GVBl. I S. 168).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1982/83 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzuge-rechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1982/83 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Elektrotechnik (ab 3. Fachsemester)	163
Maschinenbau (ab 3. Fachsemester)	190
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (2. Fachsemester)	220
(3. Fachsemester)	216
(4. Fachsemester)	214
(ab 5. Fachsemester)	213
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	59
(3. Fachsemester)	58
(4. Fachsemester)	57
(5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	182
(3. Fachsemester)	178
(4. Fachsemester)	175
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnemnt. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 1,40 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
4. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Pharmazie (ab 3. Fachsemester)	80
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1982/83 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern nach § 51 Abs. 6 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1982 (GVBl. I S. 160), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1983 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 13 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als

die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1982 (GVBl. I S. 163), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann